

32. Bestand vor Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 und der Reichsdienststrafordnung von demselben Tage für den in den Ruhestand übergetretenen preußischen Beamten eine besondere Treupflicht gegenüber dem Staate, deren Verletzung einen Schadenersatzanspruch des Staates gemäß den §§ 88, 89 A.R. II 10 begründete?

V. Zivilsenat. Ur. v. 28. März 1938 i. S. S. (Bekl.) w. Deutsches Reich (St.). V 191/37.

- I. Landgericht Prenzlau.
- II. Kammergericht Berlin.

Der Beklagte war Justizobersekretär beim preußischen Amtsgericht A. und hatte seit einer Reihe von Jahren die Vormundschafts- und Nachlasssachen zu bearbeiten; er ist am 31. März 1929 in den Ruhestand getreten.

Als Anfangs des Jahres 1935 die Akten 5 F VIII 43/25, 5 IV 44/25 und 5 VIII 50/26 vom Amtsgericht B. eingefordert wurden, waren sie bei dem Amtsgericht A. nicht aufzufinden. Sie befanden sich in der Wohnung des Beklagten, der sie auf Erfordern herausgab.

Es stellte sich heraus, daß in diesen Akten die Kosten nicht berechnet waren. Als dies im Jahre 1935 nachgeholt wurde, erhob der Kostenschuldner die Einrede der Verjährung. Unter den Gesichtspunkten der Dienstpflichtverletzung und der unerlaubten Handlung fordert der Kläger vom Beklagten Schadensersatz in Höhe von 1836,68 RM. nebst Zinsen.

Die Akten 5 F VIII 43/25 betrafen eine im Jahre 1925 angeordnete Pflégenschaft über den Rittergutsbesitzer B. Graf F. von F. Nachdem der Pflégling am 24. Januar 1926 verstorben war, hatte der Pfléger am 28. April 1926 seine Bestallung zurückgereicht. Der Vormundschaftsrichter hatte am 21. Juni 1926 Wiedervorlage der Akten nach vier Wochen verfügt. Eine weitere Sachbearbeitung hat nicht mehr stattgefunden. In den Akten 5 IV 44/25 war ein Testament des vorgenannten Rittergutsbesizers am 30. Januar 1926 eröffnet worden. Am 9. Februar 1926 hatte der Pfléger der minderjährigen Töchter des Erblassers das Testament zu Protokoll der Geschäftsstelle angefochten. Der Beklagte hatte am 30. Januar 1926 in den Akten bemerkt, daß mit der Festsetzung des Wertes für die Kostenberechnung gewartet werden solle bis zur Wertfestsetzung in den Akten 5 VIII 50/26. Am 18. Juni 1927 hatte er, vorbehaltslos genauer Berechnung der Gebühr nach Feststellung des Wertes des Nachlasses, unter vorläufiger Annahme eines Wertes von 300 000 RM., eine Gebühr von 200 RM. für die Eröffnung des Testaments angefordert. Die endgültige Kostenrechnung hat er nicht aufgestellt. In den Akten 5 VIII 50/26 war zum Zwecke der Anfechtung des Testaments der Pfléger für die minderjährigen Töchter des Grafen F. von F. bestellt worden. Die an dem Nachlaß beteiligten Personen hatten am 9. April 1926 einen Erbauseinandersehungsvertrag geschlossen. Der Vormundschaftsrichter hatte diesen Vertrag für die beiden Minderjährigen genehmigt und dann am 22. April 1929 die Pflégenschaft aufgehoben.

Die in den drei Sachen erwachsenen Gebühren berechnet der Kläger auf 2036,68 RM. Davon bringt er die 200 RM. in Abzug, die für die Eröffnung des Testaments in den Akten 5 VIII 50/26 eingezogen waren.

Der Beklagte hat die Verletzung einer Dienstpflicht und den Tatbestand einer unerlaubten Handlung in Abrede gestellt. Er hat weiter bestritten, daß die Gebührenforderungen verjährt seien und

daß sein Verhalten für den etwaigen Eintritt der Verjährung ursächlich gewesen sei.

Das Landgericht hatte der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Kammergericht diesen nur zur Zahlung von 1716,68 RM. nebst Zinsen verurteilt und den weitergehenden Klageantrag abgewiesen. Die Revision des Beklagten blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Aus zutreffenden, auch von der Revision nicht angegriffenen Gründen hat das Kammergericht angenommen, daß die in den drei oben genannten Sachen noch ausstehenden Gebühren dem Kostenschuldner gegenüber verjährt sind und daß der Kläger der Verjährungseinrede gegenüber auch nicht den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung erheben kann.

Zu Gunsten des Beklagten hat es erwogen, daß in der Unterlassung der Einforderung einer nach einem höheren Nachlaß berechneten Gebühr für die Testamentseröffnung gegenüber der zunächst eingezogenen Gebühr von 200 RM. in der Sache 5 IV 44/25 ein Verschulden des Beklagten nicht zu erblicken sei, da ihm bis zum 31. Dezember 1928, das ist dem Zeitpunkt, bis zu welchem eine Nachforderung gemäß § 12 Pr. GKG. nur möglich gewesen sei, Unterlagen für eine Höherbewertung des Nachlasses nicht zur Verfügung gestanden hätten. Demnach sei der Beklagte für den Verlust der 120 RM. Gebühren für die Testamentseröffnung nicht verantwortlich zu machen. Auch darin, daß der Beklagte in den beiden anderen Sachen die Gebühren nicht berechnete, hat das Kammergericht ein Verschulden nicht erblickt. Es hat erwogen, daß die Gebühren für die Pflegschaft über die minderjährigen Töchter des Grafen F. von F. in der Sache 5 VIII 50/26 erst nach dem Übertritt des Beklagten in den Ruhestand fällig geworden seien. Es sei weiter dem Beklagten zu glauben, daß er in den anderen Sachen mit der Berechnung der Kosten gewartet habe, weil er damit rechnete, daß die Ermittlungen in der Sache 5 VIII 50/26 zur Feststellung des Nachlasses führen würden. Zahlfällig wäre dieses Verhalten des Beklagten nach Ansicht des Kammergerichts nur dann gewesen, wenn die Verjährung der Gebührenforderungen unmittelbar bevorstanden hätte und deshalb ein alsbaldiges Handeln erforderlich gewesen wäre. Zudem sei diese Unterlassung nicht als adäquate Ursache der Verjährung der

Kostenforderungen anzusehen. Denn damit, daß der Nachfolger des Beklagten pflichtwidrig die Aufstellung der Kostenrechnungen unterlassen werde, habe der Beklagte während seiner Amtszeit nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge nicht zu rechnen brauchen.

Dagegen hat das Kammergericht den Grund der Haftung des Beklagten darin erblickt, daß er die Akten Ende 1929 an sich genommen und über fünf Jahre in seiner Wohnung behalten habe. Eine unerlaubte Handlung hat es allerdings nicht für vorliegend erachtet. § 823 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit § 133 oder § 274 StGB. komme nicht in Betracht. § 133 StGB. diene nicht dem Schutze des einzelnen, sondern nur der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. § 274 StGB. setze voraus, daß der Täter in der Absicht, einem anderen Schaden zuzufügen, gehandelt habe. Der Beklagte habe aber, nachdem sein Nachfolger sich geweigert habe, die Kostenrechnungen aufzustellen, die Akten an sich genommen, um sich ein Beweismittel dafür zu sichern, daß ihn an der Nichtinzuhaltung der Kostenforderungen kein Verschulden treffe. Demnach komme auch § 826 BGB. nicht zur Anwendung, da dieser nur den Verantwortlich mache, der einem anderen vorsätzlich Schaden zugefügt habe. Jedoch sei darin, daß der Beklagte die Akten an sich genommen und so lange Zeit behalten habe, eine Verletzung der Beamtenpflicht, die auch über den Zeitpunkt des Übertretens in den Ruhestand nachwirke, zu erblicken. Der Beklagte habe sich sagen müssen, daß die Entfernung der Akten aus dem Gerichtsgebäude und deren Verbleib in seiner Wohnung den Zeugen N. in dem Entschlusse, die Aufstellung der Kostenrechnungen nicht zu veranlassen, bestärken und ihm die Durchführung dieses Entschlusses erleichtern werde, weil damit die Möglichkeit entfallen sei, daß die Akten bei einer Nachprüfung gefunden und die Verschäumnisse festgestellt würden. Das Vorgehen des Beklagten habe den N. auch tatsächlich mitbestimmt, bei seiner Weigerung, für die Aufstellung der Kostenrechnungen zu sorgen, zu beharren. Darüber hinaus wäre es bei der von N. dem Beklagten gegenüber noch Ende Januar 1930 wiederholt erklärten Weigerung Pflicht des Beklagten gewesen, dem Aufsichtsrichter unter Vorlegung der Akten Mitteilung von der bisher nicht erfolgten Berechnung der Kosten zu machen. Dann wäre der Schaden abgewendet worden. Demnach hafte der Beklagte gemäß Art. 80 GG. z. BGB. und §§ 88, 89 UR. II 10 neben N. auf Ersatz des Schadens.

Die hiergegen von der Revision erhobenen Angriffe greifen nicht durch. Dem in den Ruhestand getretenen und daher aus dem eigentlichen Beamtenverhältnis ausgeschiedenen Beamten liegt auch nach dem vor Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 und der Reichsdienststrafordnung von demselben Tage geltenden Recht noch eine besondere Treuerverpflichtung gegenüber dem Staate ob (vgl. RGZ. Bd. 143 S. 77 [81]). Zutreffend hat das Kammergericht angenommen, daß der Beklagte diese Treupflicht schuldhaft verletzt hat. Er hat Akten, die ihm nur deshalb zugänglich waren, weil er während seiner Amtszeit mit ihnen dienstlich befaßt war, in seine Wohnung mitgenommen, um sie dort dauernd zu behalten, indem er sich ein Beweismittel dafür sichern wollte, daß ihn für die Nichtentziehung der Kosten kein Verschulden treffe. Er hat die Akten über fünf Jahre in seinem Besitz gehalten, obwohl er wußte, daß noch die Kostenrechnungen in ihnen aufzustellen waren. Dieses Verhalten stellt eine gröbliche Verletzung der amtlichen Verfügungsgewalt des Staates über das amtliche Aktenmaterial dar, die auch von dem in den Ruhestand übergetretenen Beamten kraft der ihm obliegenden Treupflicht um so mehr zu achten ist, als schon für jeden Nichtbeamten die Bedeutung der amtlichen Verfügungsgewalt aus der Vorschrift des § 133 StGB. klar ersichtlich ist. Wenn die Revision darauf hinweist, daß nach dem Beweiserbieten des Beklagten die Mitnahme der Akten im Einverständnis der Beamten der Geschäftsstelle und des Amtsgerichtsrats R. erfolgt sei, so stand es diesen Beamten an sich schon nicht zu, die dauernde Entfernung der Akten aus der amtlichen Verwahrung zu genehmigen. Abgesehen davon kann aber auch aus dem unter Beweis gestellten Verhalten des Amtsgerichtsrats R. eine solche Genehmigung nicht gefolgert werden. Wenn der Beklagte, wie er behauptet hat, den Richter um die Überlassung der Akten bat mit der Begründung, er wolle die Urkunden anstreichen, die von der Vernichtung ausgeschlossen werden müßten, so war aus diesem Unsinnen überhaupt nicht zu entnehmen, daß der Beklagte die Akten in seine Wohnung verbringen, noch viel weniger, daß er sie dort dauernd behalten wollte. Zudem hat der Beklagte nach seiner eigenen Darstellung den Richter über den Grund, weshalb er sich die Akten ausbat, getäuscht und hierdurch ebenfalls die ihm obliegende Treupflicht verletzt.

Dem Kammergericht ist aber auch weiter in der Annahme

beizutreten, daß für den Beklagten die aus seinem früheren Beamtenverhältnis sich ergebende Verpflichtung bestand, den Aufsichtsrichter unter Vorlegung der Akten vor Ablauf der Verjährungsfrist darauf hinzuweisen, daß die Kosten noch nicht berechnet seien. Hier kommt insbesondere in Betracht, daß der Beklagte, soweit die Gebühren bereits während seiner Amtszeit fällig geworden waren, an sich gemäß § 15 Nr. 1 der preussischen Kassenordnung für die Justizbehörden vom 28. März 1907 (JMBI. S. 127) zur unverzüglichen Berechnung verpflichtet war. Wenn auch das Kammergericht mit Rücksicht auf die besonderen Umstände in der Nichtberechnung der Kosten durch den Beklagten keine schuldhaftige Unterlassung erblickt hat, so erforderte es doch die dem Beklagten obliegende Treupflicht um so mehr, dem entgegenzuwirken, daß die auf sein Verhalten zurückzuführende Nichtberechnung der Kosten infolge einer vorsätzlichen Pflichtwidrigkeit eines anderen Beamten zu einer Schädigung des Staates führte.

Die Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Verschulden des Beklagten und dem eingetretenen Schaden unterlag gemäß § 287 ZPO. dem freien tatrichterlichen Ermessen. Was die Revision in dieser Hinsicht gegen die Begründung des Berufungsurteils vorbringt, ist unbeachtlich. Die Tatsache, daß sich N. wiederholt geweigert hatte, die Kostenberechnung zu veranlassen, schließt nicht aus, daß er doch noch anderen Sinnes werden konnte. Die an sich bestehende Möglichkeit, daß ein Revisionsbeamter sich auf Grund der Register die Akten vorlegen läßt, steht der Annahme des Kammergerichts nicht entgegen, daß durch das Verbringen der Akten aus dem Gerichtsgebäude die Entdeckung der Säumnis in der Kostenberechnung erschwert worden sei. Mit dem vom Beklagten verfolgten Zweck steht die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Beklagte sich der Folgen seiner Handlungsweise bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte bemußt sein müssen, keineswegs im Widerspruch.

Wenn das Kammergericht bei diesem Sachverhalt die Haftung des Beklagten aus den §§ 88, 89 WR. II 10 hergeleitet hat, so ist hierin ein Rechtsirrtum nicht zu erblicken. Es bedurfte daher keines Eingehens mehr auf den von der Revisionsbeantwortung vorgetragenen weiteren Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung.